



5/SN-311/ME

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-122.49

Bregenz, am 5.8.1993

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Zl.	47	ZEN TWUR	P3
Datum:	26. AUG. 1993		
Verteilt	31.08.93 Baumg.		

St. Baumg.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes gegen pornographische Kinder- und Gewaltdarstellungen und zum Schutz der Jugend vor Pornographie (Pornographiegesetz);
Bezug: Entwurf, Stellungnahme Schreiben vom 28. Mai 1993, GZ. 701.011/1-II2/93

Zum übermittelten Entwurf eines Pornographiegesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Die Zielsetzung, die sogenannte Kinder- und Gewaltpornographie zu bekämpfen wird begrüßt.

Das in Geltung stehende Bundesgesetz über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung, BGBI.Nr. 97/1950 (Pornographiegesetz), sieht als Schutzzgrenze für jugendliche Personen das Alter unter 16 Jahren vor. Die Herabsetzung dieser Schutzzgrenze im Entwurf auf Unmündige wird abgelehnt. Die hiefür in den Erläuternden Bemerkungen gegebene Begründung vermag nicht zu überzeugen.

Die Einschränkung der Begriffsbestimmungen im § 1 Z. 2 bis 4 auf ein "tatsächliches Geschehen" ist abzulehnen. Durch die medientechnisch zur Verfügung stehenden Produktionsweisen ist es leicht möglich, solche Handlungen vorzutäuschen und auf diese Weise als zwingend erscheinen zu lassen. In der Praxis wird es schwierig sein, ein "tatsächliches Geschehen" zweifels-

- 2 -

frei nachzuweisen, sodaß auch der angestrebte Darstellerschutz nicht durchgestzt werden kann. Dazu kommt, daß die Wirkungen beim Betrachter unabhängig von der Art der Produktion – tatsächliches oder mit technischen Mitteln vorgetäusches Geschehen – eintreten. Die Einschränkung in § 1 Z. 2 "sofern sie ein tatsächliches Geschehen bildlich wiedergibt" und analog in den Z. 3 und 4 – soll daher entfallen. Das in den Erläuterungen, Seite 18, erwähnte Spannungsverhältnis zur Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen (Art. 10 MRK) und zur Freiheit der Kunst (Art. 17a Staatsgrundgesetz 1867) ist mit der Beschränkung auf den "Darstellerschutz" nicht lösen. Zu Art. 10 MRK ist auf dessen Abs. 2 und die Rechtsprechung dazu (vgl. Holoubek, Kunst und Art. 10 MRK, Anmerkungen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Müller – EGMR 24.5.1988, Serie A, Nr. 133, MR 1989, S. 42) hinzuweisen. Zu Art. 17a Staatsgrundgesetz 1867 ist zunächst festzuhalten, daß er wohl nicht undifferenziert auf alle Produkte der Filmindustrie Anwendung finden kann. Auch dort wo es anzuwenden ist, hat die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die Freiheit der Kunst im Verhältnis mit anderen Rechtsgütern durchwegs einschränkend interpretiert (vgl. Holoubek, Die Freiheit der Kunst aus grundrechtsdokmatischer Sicht und die Rechtsprechung des VfGH zu Art. 17a SdGG, ZfV 1989, S. 1)

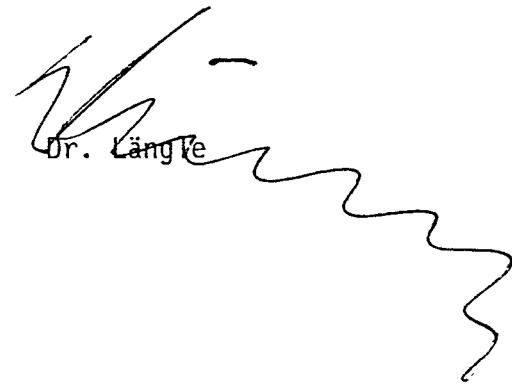
Die Herausnahme pornographischer Schriften und Tonaufnahmen pornographischen Inhalts vom Anwendungsbereich des Gesetzes und die Beschränkung des Geltungsbereiches auf bildliche Darstellungen ist problematisch, weil die Gefährdungseignung durchaus auch bei diesen Formen pornographischer Medien gesehen werden kann.

Eine Behandlung oder Beratung nach § 5 ist eine Maßnahme der Strafrechtspflege und damit Zweckaufwand des Bundes. Die Einschränkung dieser Kostentragungspflicht auf Fälle, in denen der Angezeigte oder Verurteilte nicht Anspruch auf entsprechende Leistungen aufgrund von Gesetzen der Länder hat, wird abgelehnt. Zu überlegen wäre, den Angezeigten oder Verurteilten

- 3 -

nicht nur dann zur Kostentragung heranzuziehen, wenn sein Fortkommen nicht erschwert wird, sondern immer dann, wenn nicht schwerwiegende soziale Gründe dagegensprechen.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
i.V.


Dr. Längle

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 Wien

d) An das
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst

1010 Wien

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
